

**148. Beilage im Jahre 2022 zu den Sitzungsberichten
des XXXI. Vorarlberger Landtages**

Selbstständiger Antrag

Beilage: 148/2022

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 1. Dezember 2022

**BETREFF: Echte Unabhängigkeit sichern und Unvereinbarkeiten verhindern –
Reform des Unabhängigen Sachverständigenrats für Raumplanung
(USR) umsetzen!**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Zuge der Novelle des Raumplanungsgesetzes (LGBl.Nr. 28/2011, zuletzt LGBl.Nr. 4/2019) wurde der so genannte Unabhängige Sachverständigenrat für Raumplanung (USR) gesetzlich verankert. Ziel dabei war es, die Position eines Grundeigentümers, der eine Änderung des Flächenwidmungsplanes anstrebt, zu verbessern.

Bei einer allfälligen vom Grundbesitzer beantragten Einbindung des Unabhängigen Sachverständigenrates hat dieser dem Grundeigentümer Gelegenheit zur Äußerung über den Vorschlag zur Flächenwidmungsplanänderung zu geben, den entsprechenden Änderungsvorschlag zu prüfen und dazu eine fachliche Äußerung abzugeben.

An uns herangetragene Fälle aus der Praxis haben gezeigt, dass es bei der Anrufung des Unabhängigen Sachverständigenrates immer wieder zu Unvereinbarkeitssituationen gekommen ist. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass ein Mitglied des Sachverständigenrates über Änderungsvorschläge zu einem Flächenwidmungsplan, an dem das Rats-Mitglied selber im Rahmen seiner Tätigkeit mitgearbeitet hat, eine fachliche Äußerung abgibt. In einem derartigen Fall ist die notwendige Unabhängigkeit jedenfalls nicht mehr gegeben.

Die gesetzlichen Regelungen zum Unabhängigen Sachverständigenrat müssen daher präzisiert und konkretisiert werden. Dabei braucht es einerseits nachvollziehbare Unvereinbarkeitsbestimmungen, um eine unparteiische und objektive Arbeit des Unabhängigen Sachverständigenrates zu gewährleisten und andererseits klare Vorgaben bei der Bestellung sowie zur Abberufung eines Mitgliedes. Darüber hinaus muss im Gesetz auch die gewissenhafte und unparteiische Amtsausübung ausdrücklich formuliert sein, da die Stellungnahmen des Unabhängigen Sachverständigenrates mit großen widmungsrechtlichen und vermögensrechtlichen Folgen verbunden sind.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, im Rahmen einer Regierungsvorlage zur Änderung des Raumplanungsgesetzes folgende Eckpunkte zur Konkretisierung der Bestimmungen des unabhängigen Sachverständigenrates (§ 23b RPG) vorzusehen:

1. Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit einer Gemeinde oder dem Land Vorarlberg in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, dürfen nicht zum Mitglied des Unabhängigen Sachverständigenrates bestellt werden;
2. Ein Mitglied des Unabhängigen Sachverständigenrates ist abuberufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die dessen Bestellung ausschließen würden und wenn das entsprechende Mitglied des unabhängigen Sachverständigenrates in die Ausarbeitung räumlicher Entwicklungspläne im Land Vorarlberg eingebunden ist oder war;
3. Die Mitglieder des Unabhängigen Sachverständigenrates haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet und haften unbeschadet des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.“

LAbg. Dr. Hubert Kinz

LAbg. KO Ing. Christof Bitschi

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2023, am 1. Februar den Selbstständigen Antrag, Beilage 148/2022, mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich abgelehnt (dafür: FPÖ, SPÖ und NEOS).